

Landgericht Schweinfurt

Az.: 5 HK O 23/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70117 Stuttgart
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

Senzowine GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] August-Borsig-Straße 8,
97526 Sennfeld
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] am 28.08.2024 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Weinen anzubieten, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung transparent und leicht zugänglich

(1.) die Pflichtinformationen nach § 5 Abs. 1 TMG
und/oder

- (2.) die gesetzliche Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular
und/oder
- (3.) die gesetzliche Datenschutzerklärung vorzuhalten,
wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Anlage K 2.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Wein zum Kauf anzubieten und damit zu werben, der angebotene Wein sei „komplett alkoholfrei“, wenn der Wein in Wahrheit Alkohol enthält (< 0,5% Vol.), wie geschehen gemäß Anlage K 10.
 3. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern 1. bis 2. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
 4. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin € 2.500,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 27.04.2024 zu bezahlen.
 5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 487,02 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit 27.04.2024 zu bezahlen.
 6. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 7. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 7 % und die Beklagte 93 % zu tragen.
 8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 40.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Ansprüche auf Unterlassung bzw. Zahlung einer Vertragsstrafe

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Bei der Beklagten handelt es sich um einen Anbieter von nach ihren Angaben alkoholfreien Weinen und Schaumweinen, die ihre Produkte Verbrauchern im Internet zum Kauf anbietet. Unter der URL www.senzo.wine bietet die Beklagte Verbrauchern zahlreiche Weine mit der Besonderheit zum Kauf an, dass diesen Weinen der Alkohol entzogen wurde.

Bei einem Abruf der Internetseite der Beklagten am 12.11.2023 durch die Klägerin wurden kein Impressum, keine Widerrufsbelehrung und keine Datenschutzerklärung angezeigt. Weiterhin hieß es zu diesem Zeitpunkt auf der Internetseite unter dem Reiter *„Unsere Philosophie“*: *„(...) Zudem ist unser alkoholfreier Wein gesund, da viele der guten Inhaltsstoffe wie Polyphenole, Antioxidantien und Vitamine enthalten bleiben.“*

Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Anwaltsschreiben vom 20.11.2023 ab und forderte sie zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung auf. Die Beklagte antwortete mit Anwaltsschreiben vom 08.12.2023. Mit strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 13.12.2023 verpflichtete sich die Beklagte u.a., es zu unterlassen, mit der Angabe zu werben, ein von ihr angebotener Wein sei „gesund“, sowie für schuldhaftes Zuwiderhandlungen eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Klägerin nahm mit Anwaltsschreiben vom 14.12.2023 die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an.

Bei einem Abruf der Internetseite der Beklagten am 20.12.2023 hieß es dort: *„(...) Zudem ist unser alkoholfreier Wein gesund, da viele der guten Inhaltsstoffe wie Polyphenole, Antioxidantien und Vitamine enthalten bleiben.“*

Die Beklagte bot auf ihrer Internetseite u.a. den Wein „Cabernet Sauvignon ohne Alkohol“ an. In der Produktbeschreibung auf der Produktdetailseite hieß es unter der Überschrift *„senzo style“*: *„Ich bin komplett alkoholfrei“*. Der von der Beklagten angebotene Wein verfügt ausweislich der eigenen Angaben der Beklagten zumindest über einen geringen Alkoholgehalt von < 0,5%.

Mit Anwaltsschreiben vom 20.12.2023 forderte die Klägerin die Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € auf. Mit Anwaltsschreiben vom 21.12.2023 gab die Beklagte eine erneute

strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in Bezug auf die Werbung, die von der Beklagten angebotenen Weine seien „gesund“, ab und wies im übrigen die geltend gemachten Ansprüche zurück.

Die Klägerin behauptet:

Die Beklagte habe es zu unterlassen, im Internet nicht die Pflichtinformationen nach § 5 Abs. 1 TMG, die gesetzliche Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular und/oder die gesetzliche Datenschutzerklärung vorzuhalten, sowie damit zu werben, der von ihr angebotene Wein sei „komplett alkoholfrei“. Weiterhin habe die Beklagte an die Klägerin eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € zu zahlen sowie der Klägerin Abmahnkosten in Form von Abmahnpauschalen zu erstatten.

Hinsichtlich der fehlenden Pflichtangaben spiele es im Ergebnis für den Unterlassungsanspruch keine Rolle, ob dies nur zeitweilig der Fall bzw. worauf dies zurückzuführen gewesen sei. Zum Zeitpunkt des Abrufs seien die Inhalte nicht lediglich technisch nicht erreichbar gewesen, vielmehr seien entsprechende Inhalte überhaupt nicht hinterlegt gewesen. Selbst nach dem Vortrag der Beklagten liege ein Organisationsverschulden vor, da die Beklagte vortrage, nicht von dem von ihr beauftragten Dienstleister informiert worden zu sein.

Die Bewerbung eines Weins als „komplett alkoholfrei“ sei irreführend und daher von der Beklagten zu unterlassen. Einem Verbraucher, der z.B. aus gesundheitlichen Gründen vollständig auf Alkohol verzichten müsse (z.B. ein abstinenter Alkoholiker oder eine schwangere Frau), werde auf diese Weise der unzutreffende Eindruck vermittelt, das von der Beklagten angebotene Produkt enthalte überhaupt keinen Alkohol („komplett alkoholfrei“). Wüsste ein solcher Verbraucher, der aus dem eben genannten Gründen auf Alkohol verzichten muss oder zumindest dringend verzichten sollte, dass das Produkt tatsächlich Alkohol enthalte, würde er im Zweifel von einem Kauf absehen. „Komplett“ sei ein Synonym für „vollständig“. Ein Verkehrsverständnis dahingehend, dass der Verbraucher bei derartigen Aussagen erwarte, dass durchaus noch Alkohol enthalten wäre, gebe es nicht.

Wegen der Bewerbung der Weine der Beklagten als „gesund“ auch nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung schulde die Beklagte die geforderte Vertragsstrafe in Höhe von 5.500 € aus dem zustande gekommenen Unterlassungsvertrag, und zwar nicht nur dem Grunde, sondern auch der geforderten Höhe nach. Die Vertragsstrafe sei verwirkt, es fehle auch nicht an einem Verschulden der Beklagten. Selbst wenn diese einen Dienstleister mit Änderungen der Internetseite beauftragt haben sollte trage die Beklagte nicht vor, die

Änderungen auch überwacht zu haben. Hinsichtlich der Bemessung der Vertragsstrafe setze die Klägerin in Ausübung ihres Ermessens eine Vertragsstrafe i.H.v. 5.500,00 € an. Dieser Betrag erscheine angemessen, aber auch notwendig, um die Beklagte künftig zur Einhaltung des Unterlassungsversprechens zu bewegen.

Die Klägerin beantragt:

I. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Weinen anzubieten, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung transparent und leicht zugänglich

1. die Pflichtinformationen nach § 5 Abs. 1 TMG

und/oder

2. die gesetzliche Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular

und/oder

3. die gesetzliche Datenschutzerklärung vorzuhalten,

wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Anlage K 2.

II. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Wein zum Kauf anzubieten und damit zu werben, der angebotene Wein sei „komplett alkoholfrei“, wenn der Wein in Wahrheit Alkohol enthält (< 0,5% Vol.),

wie geschehen gemäß Anlage K 10.

III. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin € 5.500,00 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 487,02 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten

über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet:

Ein Unterlassungsanspruch in Bezug auf die Pflichtinformationen bestehe nicht, da diese nur vorübergehend technisch nicht erreichbar gewesen seien. Die Beklagte habe für die Bereitstellung der von der Klägerin als fehlend monierten Informationen auf ihrer Webseite ein Plug-In der Firma Avalex GmbH genutzt. Diese stelle hierüber Rechtstexte, also AGB, Impressum, Widerrufsbelehrung und Datenschutzerklärung für Webseiten und Onlineshops zur Verfügung. Zugriff oder Kontrolle über die Erreichbarkeit und technische Beschaffenheit und Mangelfreiheit habe dabei nur die Firma Avalex. Über einen Scanner prüfe das installierte Plug-In automatisch einmal pro Woche, ob für die bereitgestellten Texte rechtlich oder technisch – etwa für den Fall von technischen Fehlfunktionen oder der Änderung von rechtlichen Bestimmungen - Änderungsbedarf bestehe und führe diese Änderungen automatisch durch. Die Texte würden daher automatisch von dem Plug-In offline genommen, sobald dieses mithilfe des Scans feststelle, dass eine technische Störung vorliegt und daher Wartungsbedarf besteht. So sei es auch zum streitgegenständlichen Zeitpunkt gewesen. Die Beklagte sei hierüber jedoch nicht von Avalex informiert worden. Eine technisch bedingte Unerreichbarkeit stelle noch keinen Verstoß gegen das Erfordernis ständiger Verfügbarkeit dar. Es fehle somit nicht erst an einem Verschulden, sondern bereits an einem Verstoß.

Ein Unterlassungsanspruch bestehe auch nicht hinsichtlich der Bewerbung eines Weines als „komplett alkoholfrei“, da durch diese Aussage keine Irreführung erfolge. Die Klägerin lege hierbei ein falsches Verkehrsverständnis an den Tag. Ein durchschnittlich verständiger, situationsadäquat aufmerksamer Verbraucher, der also notwendige, leicht zugängliche Informationen bei der Betrachtung der Bewerbung eines Weines als „komplett alkoholfrei“ einbeziehe und insbesondere durch das vorherrschende Verkehrsverständnis vom Begriff „alkoholfrei“ vorgeprägt sei, werde in der Beschreibung eines Weines als „komplett alkoholfrei“ nicht verstehen, dass der Wein gar keinen Alkohol enthalte. Vielmehr werde er korrekterweise davon ausgehen, dass der Wein weniger als 0,5 % Alkohol enthalte und deshalb für ihn als durchschnittlich alkoholempfindlichen Konsumenten keine nennenswerten gesundheitlichen Auswirkungen habe, wie es andererseits bei Getränken mit einem über 0,5 % liegenden Alkoholgehalt der Fall wäre. Durch die jahrzehntelang vorherrschende Praxis innerhalb des Marktes für den Vertrieb entalkoholisierter alkoholfreier Ge-

tränke sei der durchschnittlich situationsadäquat aufmerksame Verbraucher bereits vorgeprägt und lege die Aussage „komplett alkoholfrei“ korrekterweise so aus, dass Getränke, welche als „alkoholfrei“ beworben würden, einen Alkoholgehalt von weniger als 0,5 % ausweisen würden. Ein Verbraucher würde bzw. müsse auch die Nährwert-Angaben berücksichtigen, die unmittelbar auf der Produktseite des entsprechenden Weins aufgeführt seien. Der einschlägige Verkehr messe dem Wort „komplett“ im Zusammenhang mit dem Wort „alkoholfrei“ keine eigenständige Bedeutung zu.

Die Beklagte habe keine Vertragsstrafe an die Klägerin zu zahlen, da kein verschuldeter Verstoß gegen das Vertragsstrafeversprechen vorliege. Vor Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung habe die Beklagte ihren die Website unter der Domain www.senzo.wine verwal tenden Dienstleister, die Nyce Consulting GmbH aus Frankfurt am Main, angewiesen, die Äußerungen zu löschen, deren Löschung die Beklagte mit ihrer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zugestimmt habe. Der Beklagten sei versichert worden, dass die Firma Nyce die Äußerungen vor Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung am 08.12.2023 löschen werde. Die Beklagte habe auf diese Aussage vertrauen dürfen, sie habe der Firma Nyce einen rechtsverbindlichen Auftrag erteilt. Überdies sei die Vertragsstrafe überhöht durch eine fehlerhafte Ermessensausübung. Die Klägerin habe nicht berücksichtigt, dass die Beklagte nur über vier Gesellschafter verfüge, die Äußerung nicht an prominenter Stelle getätigt worden sei und daher von Verbrauchern kaum wahrgenommen werde, kein bzw. allenfalls ein höchstens leicht fahrlässiges Verschulden der Beklagten vorliege und die Bezeichnung der Weine als „gesund“ nicht von überragender Bedeutung für die Beklagte sei. Es liege ein Bagateliverstoß vor, vor den allenfalls eine Vertragsstrafe von 1.000 € gefordert werden könne.

Der Vortrag zur Verteilung der Abmahnkosten sei un schlüssig.

Wegen der übrigen Einzelheiten, insbesondere der geäußerten Rechtsansichten, wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A.

Die Klage ist zulässig und bis auf die Höhe der geltend gemachten Vertragsstrafe begründet.

- I. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a Satz 1 UWG, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet den Kauf von Weinen anzubieten, ohne dem Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung transparent und leicht zugänglich die Pflichtinformationen nach § 5 Abs. 1 TMG, die gesetzliche Widerrufsbelehrung nebst Widerrufsformular und/oder die gesetzliche Datenschutzerklärung vorzuhalten, wie geschehen auf der Website der Beklagten gemäß Anlage K 2.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte verpflichtet war, diese Inhalte auf ihrer Internetseite anzuzeigen, bei einem Abruf der Internetseite durch die Klägerin am 12.11.2023 diese Informationen aber nicht angezeigt wurden.

Die Beklagte kann dem Unterlassungsanspruch der Klägerin nicht mit Erfolg entgegenhalten, die fehlende Anzeige dieser Inhalte sei nur auf eine vorübergehende, technisch nicht vermeidbare Nichterreichbarkeit zurückzuführen gewesen, so dass kein Verstoß vorliege. Da unstreitig die Inhalte zumindest für eine gewisse Zeit nicht angezeigt wurden, lag die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung der Beklagten, dies sei nur für einen kurzen Zeitraum und aus technisch nicht vermeidbaren Gründen im Zusammenhang mit der regelmäßigen automatisierten Überprüfung durch das verwendete sog. Plug-In der Fall gewesen, bei der Beklagten. Die Beklagte hat aber keinen ausreichenden Vortrag erbracht, bei dessen Zugrundelegung die Annahme eines Verstoßes trotz der Nichtanzeige der Inhalte in Frage zu stellen wäre. Es ist zwar nachvollziehbar, dass z.B. im Zusammenhang mit dem Austausch oder der Ergänzung von Inhalten auf Internetseiten diese Inhalte technisch nicht vermeidbar für einen kurzen Zeitraum nicht abgerufen werden können. Die Beklagte hat aber nicht einmal vorgetragen, für welchen Zeitraum die Inhalte aufgrund der behaupteten technischen Vorgänge nicht abrufbar gewesen sein sollen, d.h. ob die fehlende Abrufbarkeit z.B. nur für Sekunden bzw. wenige Minuten oder für Stunden bzw. sogar mehrere Tage bestanden haben soll. Auf dieser Grundlage kann nicht geklärt werden, ob die Inhalte nur für einen technisch nicht vermeidbar kurzen Zeitraum nicht abgerufen werden konnten.

Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, sie sei von dem von ihr beauftragten Dienstleister nicht über die vorübergehende Nichtabrufbarkeit informiert worden. Es ist Sache der Beklagten, durch eine geeignete Vertragsgestaltung dafür zu sorgen, dass ein von ihr beauftragter Dienstleister die Pflichtinformationen verlässlich einbindet bzw. sie bei Störungen so zeitnah informiert, dass die Beklagte angemessen reagieren kann.

- II. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte gemäß §§ 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1, Abs. 2 N. 1 UWG, es zu unterlassen, Verbrauchern im Internet Wein zum Kauf anzubieten und damit zu werben, der angebotene Wein sei „komplett alkoholfrei“, wenn der Wein in Wahrheit Alkohol enthält (< 0,5% Vol.), wie geschehen gemäß Anlage K 10.

Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob der Vortrag der Beklagten zutrifft, es bestehe ein vorherrschendes Verkehrsverständnis dahingehend, dass ein als „alkoholfrei“ bezeichnetes bzw. beworbenes Getränk, das üblicherweise Alkohol enthalte, nicht vollständig alkoholfrei sei, sondern lediglich weniger als 0,5 % Alkohol enthalte und deshalb für einen durchschnittlich alkoholempfindlichen Konsumenten keine nennenswerten gesundheitlichen Auswirkungen habe, wie es andererseits bei Getränken mit einem über 0,5 % liegenden Alkoholgehalt der Fall wäre. Selbst wenn ein solches Verkehrsverständnis bestünde, insbesondere aufgrund des bereits seit vielen Jahren und in erheblichem Umfang erfolgenden Angebots von „alkoholfreiem“ Bier, ist die Bewerbung des von der Beklagten vertriebenen Weins als „komplett alkoholfrei“ irreführend und damit wettbewerbswidrig. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird den Zusatz „komplett“ nicht lediglich als wiederholende und damit letztendlich inhaltsleere Floskel verstehen, sondern als Behauptung, dass der von der Beklagten vertriebene Wein tatsächlich vollständig alkoholfrei ist und nicht nur wie ansonsten als alkoholfrei beworbenen Getränke weitestgehend alkoholfrei. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Zusatz „komplett“ hier in Zusammenhang mit einer quantifizierbaren Größe, dem Alkoholgehalt eines Getränkes, verwendet wird. Ein durchschnittlicher Verbraucher wird jedenfalls im Zusammenhang mit einer solchen quantifizierbaren Größe den Zusatz „komplett“ so verstehen, dass hierdurch eine quantifizierbare Aussage getroffen werden soll, und zwar bei „komplett alkoholfrei“, dass das Getränk tatsächlich überhaupt keinen und nicht nur sehr wenig Alkohol enthält.

- III. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe, allerdings nur in Höhe von 2.500,00 €

1. Der Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe ergibt sich dem Grunde nach aus der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Beklagten vom 13.12.2023 u.a. bezüglich der Bewerbung der vertriebenen Weine als „gesund“ und dem Verstoß der Beklagten gegen diese Unterlassungsverpflichtung dahingehend, dass die Beklagte die Weine auch nach Abgabe der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung als „gesund“ beworben hat.

Die Beklagte hat nicht darlegen können, dass dieser Verstoß unverschuldet gewesen wäre. Es kann dahinstehen, ob der Vortrag der Beklagten zutrifft, die Beklagte haben ihren Dienstleister angewiesen, die entsprechenden Inhalte zu löschen, und der Beklagten sei zugesichert worden, dass dies noch vor Abgabe der strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung erfolgen werde. Die Beklagte traf hier jedenfalls bei einer derartigen Delegation ihrer Pflichten an einen Dritten eine Kontrollpflicht, da es der Beklagten ohne größeren Aufwand durch bloßen Aufruf der eigenen Internetseite möglich gewesen wäre, zu kontrollieren, ob die Änderung umgesetzt wurde.

2. Die Beklagte schuldet der Klägerin aber lediglich eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 €.

Die Beklagte bestreitet die Angemessenheit der von der Klägerin geforderten Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 €. Für diesen Fall haben die Parteien in ihrer Unterlassungsvereinbarung, der strafbewehrten von der Klägerin angenommenen Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung der Beklagten, vereinbart, dass die „Höhe einer angemessenen Vertragsstrafe [...] im Streitfall durch das zuständige Gericht auf Antrag der Schuldnerin hin überprüft und herabgesetzt“ wird. Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Höhe der Vertragsstrafe ergab sich hier somit unmittelbar aus der vertraglichen Vereinbarung der Parteien, so dass es auf die von der Klägerin zitierte Rechtsprechung zur allgemeinen gerichtliche Überprüfbarkeit einer solchen wettbewerbsrechtlichen Vertragsstrafe nicht ankommt.

Eine angemessene, nach billigem Ermessen gemäß der Vereinbarung in Form der strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung festgesetzte Vertragsstrafe beträgt hier 2.500,00 €. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten handelt es sich hier nicht lediglich um einen Bagatellverstoß, für den allenfalls eine Vertragsstrafe in Hö-

he von 1.000,00 € gefordert werden könnte. Die Bezeichnung eines Lebensmittels als „gesund“ hat für Verbraucher eine deutlich größere Bedeutung als sonstige, oftmals verwendete werbliche Anpreisungen, da der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der eigenen Gesundheit für Verbraucher regelmäßig von großer Bedeutung ist. Auch unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes verbietet es sich daher, einen Wettbewerbsverstoß in diesem Bereich wie einen Bagatelverstoß mit einer Vertragsstrafe in Höhe von allenfalls 1.000,00 € zu sanktionieren.

Andererseits wäre hier bei einer Gesamtwürdigung der Umstände des Verstoßes gegen die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.500,00 € deutlich übersetzt. Dies ergibt sich im wesentlichen aus dem Umstand, dass die Bewerbung der Weine als „gesund“ nicht an hervorgehobener Stelle bzw. durchgehend im Internetauftritt der Beklagten eingesetzt bzw. die Bezeichnung als „gesund“ nicht als zentrale Werbeaussage genutzt wurde. Vielmehr erfolgte die Bezeichnung als „gesund“ lediglich nicht hervorgehoben im Fließtext einer Unterseite des Internetauftrittes, dort allerdings bei der Beschreibung der Herstellung des „alkoholfreien“ Weines, somit in einem Bereich, den ein interessierter Kunde bzw. Verbraucher durchaus genauer lesen wird, im Gegensatz z.B. zu den Textinhalten, mit denen die Gründer bzw. „Founder“ der Beklagte vorgestellt werden.

- IV. Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Abmahnkosten in Höhe von jeweils 243,51 €, insgesamt somit in Höhe von 487,02 €, wegen der Abmahnungen vom 20.11.2023, vorgelegt als Anlage K 5, und 20.12.2023, vorgelegt als Anlage K 11.

Die Beklagte kann der Geltendmachung der Abmahnpauschalen nicht entgegenhalten, dass die Abmahnungen nur zum Teil berechtigt gewesen seien. Von Wettbewerbsverbänden geltend gemachte Pauschalbeträge müssen von dem Unterlassungsschuldner in jedem Fall auch dann vollständig erstattet werden, wenn die Abmahnung nur teilweise berechtigt war (BeckOK UWG/Scholz, 25. Ed. 1.7.2024, UWG § 13 Rn. 162). Die Abmahnungen waren jedenfalls zum Teil berechtigt, und zwar bezüglich des Sachverhalts „gesund“ sowie hinsichtlich der Abmahnung vom 20.11.2023 auch bezüglich des Sachverhalts „Pflichtangaben“.

Die Höhe der geltend gemachten Pauschalen liegt sogar noch unter den von der oberlandesgerichtlichen Rechtsprechung zuerkannten Beträgen (vgl. BeckOK UWG/Scholz, 25.

Ed. 1.7.2024, UWG § 13 Rn. 163).

B.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB, 92 Abs. 1, 709 ZPO, 48 GKG, wobei das Gericht die von der Klägerin angesetzten Teilstreitwert für zutreffen erachtet. Für den Unterlassungsanspruch gemäß Ziff. I. ist für jeden der drei Verstöße ein Streitwert von lediglich 5.000,00 angemessen, für den Unterlassungsanspruch gemäß Ziff. II. ein Streitwert von 20.000,00 €, da die Frage, ob die angebotenen Getränke „komplett alkoholfrei“ sind, bei Getränken aus dem Marktsegment der alkoholfreien Getränke von zentraler Bedeutung ist und auch den Gesundheitsschutz betrifft, z.B. bei Schwangeren oder suchtkranken Menschen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

██████████

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 28.08.2024

gez.

██████████

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Schweinfurt, 28.08.2024

██████████ JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle